

Gebührenrichtlinie für Erlaubnisse von Bewachungsbetrieben und Meldungen von Wachpersonal

Am 1. Dezember 2016 ist bundesweit die Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in Kraft getreten. Mit der Verwaltungsänderung werden unter anderem die Rechte und Pflichten der für im Bewachungsgewerbe tätigen Personen erfasst. Seit dem 1. August 2017 ist die Kreisordnungsbehörde des Rhein-Kreises Neuss für das Bewachungsgewerbe zuständig. Der Zuständigkeitswechsel ergibt sich aus der sechsten Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung.

Mit der 38. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht und zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurden für den Vollzug des Bewachungsrecht neue Tarifstellen eingeführt und der Gebührenrahmen von bestehenden Tarifstellen zum Teil erhöht. Weiterhin wurden mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern (14-36.08.06) zum 17. April 2018 die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren geändert. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Gebührenrichtlinie für Erlaubnisse von Bewachungsbetrieben und Meldungen von Wachpersonal des Rhein-Kreises Neuss vom 21. September 2017 notwendig.

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung im Bereich des Bewachungsgewerbes ist § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 12.8.1 bis 12.8.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.1 AVerwGebO NRW ist für die Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes und die Wiederholungsprüfung (§ 34a Absatz 1 Satz 1 und Satz 10 GewO) eine Gebühr zwischen 250 bis 5.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.2 AVerwGebO NRW ist für die Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen (§34a Absatz 1 GewO) eine Gebühr zwischen 250 bis 3.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.3 AVerwGebO NRW ist für die Zuverlässigkeitsüberprüfung der Betriebsleitung oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweitniederlassung beauftragten Person und Wiederholungsprüfung (§34a Absatz 1 GewO i.V.m. § 13a Satz 1 BewachV) eine Gebühr zwischen 250 bis 3.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.4 AVerwGebO NRW ist für eine Betriebskontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten (abgerechnet wird je angefangene 15 Minuten)

- a) Für die ersten 60 Minuten eine Gebühr zwischen 60 bis 80 EUR.
- b) Zuzüglich pro angefangene 15 Minuten eine Gebühr zwischen 15 und 20 EUR.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.5 AVerwGebO NRW ist für die Erteilung von nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§34a Absatz 1 Satz 2 GewO) eine Gebühr zwischen 100 bis 1.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.6 AVerwGebO NRW ist für die Prüfung der Zulassung von Wachpersonal und Wiederholungsprüfungen (§34a Absatz 1a GewO) eine Gebühr zwischen 60 bis 500 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.7 AVerwGebO NRW ist für die Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat eine Gebühr zwischen 150 bis 2.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.8 AVerwGebO NRW ist für die Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben (§34a Absatz 4 GewO) eine Gebühr zwischen 150 bis 2.000 EUR zu erheben.

Im Fall der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Bewacherlaubnis würde die ermittelte Gebühr gemäß den §§ 11 und 15 Absatz 2 GebG NRW um ein Viertel reduziert.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Gebühr ist für jeden Gebührenschuldner gesondert zu errechnen. Der Verwaltungsaufwand ist im Einzelfall durch Schätzungen zu ermitteln.

Bei der Gebührenhöhe werden die im Runderlass des Ministeriums des Innern NRW vom 17. April 2018, Aktenzeichen 14-36.08.06 – genannten Stundensätze berücksichtigt.

Tarifstelle 12.8.1 AVerwGebO NRW - Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes und die Wiederholungsprüfung (§ 34a Absatz 1 Satz 1 und Satz 10 GewO) Gebühr zwischen 250 bis 5.000 EUR.

Bearbeitung des Antrags	2.500,00 EUR
Wiederholungsprüfung	250,00 EUR
Anforderung je Straf-/Ermittlungsakten, sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

Tarifstelle 12.8.2 AVerwGebO NRW - Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen (§34a Absatz 1 GewO) Gebühr zwischen 250 bis 3.000 EUR.

Prüfung gesetzlichen Vertreters	250,00 EUR
Anforderung je Straf-/Ermittlungsakten, sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

Tarifstelle 12.8.3 AVerwGebO NRW - Zuverlässigkeitsüberprüfung der Betriebsleitung oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweitniederlassung beauftragten Person und

Wiederholungsprüfung (§34a Absatz 1 GewO i.V.m. § 13a Satz 1 BewachV) Gebühr zwischen 250 bis 3.000 EUR.

Zuverlässigkeitsüberprüfung der Betriebsleitung	250,00 EUR
Wiederholungsprüfung	250,00 EUR
Anforderung je Straf-/Ermittlungsakten, sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

Tarifstelle 12.8.4 AVerwGebO NRW - Betriebskontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten (abgerechnet wird je angefangene 15 Minuten)

- a) Für die ersten 60 Minuten Gebühr zwischen 60 bis 80 EUR.
- b) Zuzüglich pro angefangene 15 Minuten Gebühr zwischen 15 und 20 EUR.

a) Betriebskontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten ersten 60 Minuten	60,00 EUR
b) Zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	15,00 EUR

Tarifstelle 12.8.5 AVerwGebO NRW - Erteilung von nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§34a Absatz 1 Satz 2 GewO) Gebühr zwischen 100 bis 1.000 EUR.

Erteilung nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen	500,00 EUR
sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

Tarifstelle 12.8.6 AVerwGebO NRW - Prüfung der Zulassung von Wachpersonal und Wiederholungsprüfungen (§34a Absatz 1a GewO) Gebühr zwischen 60 bis 500 EUR.

Prüfung der Zulassung von Wachpersonal	60,00 EUR
Wiederholungsprüfungen	60,00 EUR
Anforderung je Straf-/Ermittlungsakten, sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

Tarifstelle 12.8.7 AVerwGebO NRW - Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat Gebühr zwischen 150 bis 2.000 EUR.

Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis	650,00 EUR
Anforderung je Straf-/Ermittlungsakten, sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

Tarifstelle 12.8.8 AVerwGebO NRW - Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben (§34a Absatz 4 GewO) Gebühr zwischen 150 bis 2.000 EUR.

Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben	150,00 EUR
Anforderung je Straf-/Ermittlungsakten, sonstiger Verwaltungsaufwand (bis zur Höchstgebühr)	70,00 EUR

I. Abweichungen vom ermittelten Gebührensatz bei Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes

Bei einem Folgeantrag auf Erweiterung der Bewachungstätigkeiten, soll die einzelne Gebühr nicht die Gesamtgebühr überschreiten.

II. Einkommensberücksichtigung

Von dem nach den Ziffern I – III ermittelten Gebührensätzen kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebührenermäßigung bis zu 25 Prozent gewährt werden, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern.

III. Gebühr bei Rücknahme oder Ablehnung

Wird ein Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes abgelehnt, wird die Gebühr, welche bei positiver Entscheidung fällig gewesen wäre um 25 Prozent reduziert.

Bei Zurücknahme eines Antrages wird die Gebühr, welche bei positiver Entscheidung fällig gewesen wäre um 25 Prozent reduziert.

IV. Inkrafttreten

Die Gebührenrichtlinie tritt zum 10.01.2019 in Kraft.

Grevenbroich, den 10.01.2019

Petrauschke
Landrat